

Es ist Schmutzge gelungen, ein wichtiges sozialgeschichtliches Thema in gut lesbarer Form abzuhandeln. In willkommener Weise ergänzt wird sein Buch durch den Ergebnisband eines von ihm 1992 veranstalteten Kolloquiums, dessen zweiter Teil Fallstudien zum kirchlichen Dispenswesen enthält, wobei die Autoren auf die im Projekt geleistete Datenerfassung zurückgreifen konnten. Außer drei Beiträgen, die das Problem von Rom und der kurialen Praxis angehen (*F. Tamburini*, *B. Schwarz*, *Chr. Schuchard*) und Studien zu den Illegitimen auf der Iberischen Halbinsel (*F. R. A. Gil*) und in Irland (*M. Haren*) sind vier hier regional einschlägige Aufsätze anzuzeigen: *F. Rapp*, Klerus und Illegitimität in der Diözese Straßburg (1449–1523) (S. 227–237); *K. Borchardt*, Illegitime in den Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt (S. 239–273) mit reichen prosopographischen Notizen (S. 249–270) zu den in den Registern erwähnten Klerikern; *Christian Hesse*, Vorgezeichnete Karriere? Die Bemühungen von Eltern, ihre unehelichen Söhne mit Pfründen zu versorgen, dargelegt an Beispielen aus den Diözesen Basel und Konstanz (S. 275–292); *Georg Wieland*, Römische Dispense »de defectu natalium« für Antragsteller aus der Diözese Konstanz (1449–1533). Fallstudie an dispensierten Klerikern aus dem Bistum Konstanz (S. 293–299). Angemerkt sei, daß der landesgeschichtlich interessierte Leser auch in Schmutzges Buch manches Unbekannte findet, etwa über die Bastarde des Hauses Württemberg (S. 233, 239).

Der erste Teil des Sammelbandes, der »Theorie« gewidmet, enthält die »Marginalien« eines Soziologen (*H.-J. Hoffmann-Nowotny*), Beobachtungen von *N. Bulst* zu quantitativen Aspekten der Illegitimität, zwei juristische Studien zu Kanonistik (*P. Landau*) und deutschem Recht (*D. Willoweit*). *K. Schulz* fragt nach der Bedeutung der »Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte«; *K. Schreiner* beleuchtet die Probleme der Aufnahme illegitimer Kinder in klösterliche Gemeinschaften. Die englische Rechtslage skizziert *M. M. Sheehan*. Bedauerlicherweise fehlt ein Beitrag zu adeligen Bastarden, und auch eine umfassende Bibliographie zum Thema wäre wünschenswert gewesen. Nachgetragen sei hier die im gleichen Jahr 1994 erschienene Arbeit von *J. Arndt/O. Uhlirz*, Die Legitimationspraxis der kaiserlichen Hofpfalzgrafen. Eine Analyse der Bände I–III des Hofpfalzgrafenregisters, in: Festschrift zum 125jährigen Bestehen des Herold zu Berlin, Berlin 1994, S. 231–252.

In beiden hier vorgestellten Bänden ist das Register (nur Personen) völlig mißlungen: Wer Personen nach den Vornamen ordnet und Verweise beim Familiennamen wegläßt (in der Monographie ganz, im Sammelband bei einmaligem Vorkommen der Familie) muß sich fragen lassen, welchen Sinn ein solches Hilfsmittel für den Leser haben soll.

Klaus Graf

Von Schwaben bis Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte, hg. v. SÖNKE LORENZ u. ULRICH SCHMIDT. Sigmaringen: Jan Thorbecke 1995. 357 S., 1 Abb., zahlreiche Karten und Stammtafeln. Geb. DM 78,-.

Am 1. Oktober 1992 veranstaltete das Alemannische Institut anlässlich des 65. Geburtstags von Gerhard Baaken ein Symposium, auf dem vier Vorträge gehalten wurden, die im vorliegenden Sammelband mit elf weiteren Aufsätzen zur Geschichte der Staufer, dem originären Arbeitsgebiet des Jubilars, vereinigt wurden. Die Beiträge spannen einen zeitlichen Bogen von den Anfängen der Staufer bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (in einem Fall sogar bis ins 19. Jahrhundert) und bewegen sich in einem geographischen Rahmen, der vom Kloster Lorch bis nach Armenien reicht.

Zu Beginn zeigt *Peter Csendes* (S. 11–14) Forschungsdesiderate auf, wobei er den Mangel an bibliographischen Hilfsmitteln zur Geschichte der Staufer, die über Ländergrenzen hinweggehen, beklagt und den Wunsch nach einer zunehmenden »Vernetzung« von Institutionen, die sich mit regionalen Stauferstudien befassen, ausspricht. Darauf widmet sich *Wolfgang Petke* (S. 15–35) den rechtlichen Grundlagen von Spolien- und Regalienrecht im hohen Mittelalter und kann entgegen U. Stutz, der den Ursprung des Regalienrechtes wie des Spolienrechtes im Eigenkirchenwesen sah, zeigen, daß der Rechtsgrund für die von den deutschen Herrschern im 12. und 13. Jahrhundert zunehmend geübte Zwischennutzung die Feudalisierung der Bistumskirchen und Reichsabteien nach dem Wormser Konkordat gewesen ist, das Regalienrecht also auf dem Lehnrecht beruhte oder zumindest seit dieser Zeit lehnrechtlich verstanden wurde. In seinem Beitrag »Friedrich von Rothenburg und die Königswahl von 1152« (S. 51–59) kommt *Jan Paul Niederkorn* zu dem Schluß, daß der Krönungstag Barbarossas, der 9. März, ein Sonntag Laetare, an dem auch Konrad III. und sein verstorbener Sohn Heinrich (VI.) gekrönt worden waren, bereits von diesem Herrscher als Termin für die Mitkönigerhebung Friedrichs von Rothenburg vorgesehen war. Kurz vor seinem Ableben habe er jedoch einsehen müssen, daß eine Wahl seines unmündigen Sohnes nach

seinem Tod unmöglich sein würde, weshalb Niederkorn sowohl die These, Erzbischof Heinrich von Mainz habe sich für die Wahl des unmündigen Konradsohnes eingesetzt, also auch die Ansicht Schlesingers ablehnt, Konrad III. habe seinen Neffen gebeten, die Wahl seines Sohnes zu betreiben. Anschließend legt *Ulrich Schmidt* (S. 61–88) überzeugend dar, daß die Antwort auf die Frage, woher der Kaiser das Imperium habe, am Ende des 12. Jahrhunderts noch immer so lauten mußte, wie an seinem Anfang, nämlich vom Papst. Die Ereignisse und Diskussionen in der frühen Stauferzeit, die von den Vertretern der sog. »Kaiserwahllehre« (M. Kramer, 1908; H. Bloch, 1911) als geradlinige Entwicklung gesehen wurden, in der sich »der imperiale Charakter« des staufischen Reiches entfaltet habe« (S. 87), werden in ihren politischen Kontext – etwa des Verhältnisses Konrads III. zu Byzanz und der angestrebten sizilianischen Heirat Heinrichs VI. – gestellt, vor deren Hintergrund auch die Infragestellung der Bindung des Imperiums an das Papsttum zur Zeit Barbarossas »nur wie ein kurzes und bedeutungsloses Wetterleuchten« (S. 88) erscheint. Unter Nachvollziehung des Itinerars des päpstlichen Legaten Otto von Tonengo, Kardinaldiakon von S. Nicolaus in carcere Tulliano, in den Jahren 1229–1231 gelingt es *Karl Augustin Frech* (S. 89–116) aufzuzeigen, daß dessen Mission in Deutschland in doppelter Weise scheiterte. Nicht nur seine Bestrebungen zur Erhebung eines Gegenkönigs gegen Heinrich (VII.) blieben ohne Ergebnis, sondern auch seine kirchlichen Reformabsichten, die als Maßnahmen zur Hebung des Finanzaufkommens der Kurie entlarvt wurden.

Über den engeren Rahmen des deutschen Reiches hinaus weisen die folgenden vier Beiträge: *Armin Wolf*, »Staufisch-sizilische Tochterstämme in Europa und die Herrschaft über Italien« (S. 117–150, mit 10 genealogischen Tafeln und 7 Karten) untersucht die Nachkommenschaft der Kinder Friedrichs II. aus seiner Verbindung mit Bianca Lancia bis zu den Dynastien Habsburg-Lothringen, Savoyen und Bourbon-Navarra, die bis ins 19. Jahrhundert um die Herrschaft in Italien stritten. *Harald Zimmermann* (S. 151–165) geht den deutsch-ungarischen Beziehungen in der Mitte des 12. Jahrhunderts nach, die die Voraussetzung für die Ansiedlung von Siebenbürger Sachsen in den Ödländern jenseits der Wälder von Transsylvanien zur Zeit König Geisas II. (1141–1162) bildeten. *Elisabeth Wiest* (S. 167–186) stellt innere Organisation, kirchliche und weltliche Rechtsstellung der Johanniter in Sizilien und ihre Förderung durch die normannischen und staufischen Herrscher bis zur Revokationspolitik Friedrichs II. nach 1220 dar, während *Peter Halfter* in seinem Beitrag »Die Stauer und Armenien« (S. 187–208) die Beziehungen der staufischen Herrscher einschließlich des Welfenkaisers Otto IV. zum armenischen Königreich in Kilikien verfolgt, wobei er auch dem dortigen Einfluß des Papsttums nachgeht.

Weitere vier Aufsätze sind dagegen mehr der Landesgeschichte verpflichtet: So spürt *Klaus Graf* (S. 209–240) Staufer-Überlieferungen aus Kloster Lorch nach und hält es für möglich, die in dem um 1500 in Lorch angelegten und im 2. Weltkrieg stark beschädigten »Roten Buch« überlieferte Gründungserzählung der Zeit Friedrich Barbarossas zuzuschreiben. *Hansmartin Schwarzmaier* (S. 241–259) setzt sich mit der Aussage Tüchles, »daß man die Zisterzienserabteien zumeist als staufische, die Prämonstratenserstifte weithin als welfische Klöster ansprechen darf« (S. 241) auseinander und warnt angesichts der monastischen Vielfalt des 12. Jahrhunderts zurecht vor zu schematischen Konstruktionen. Wenn es auch Versuche gab, die jeweiligen Neugründungen in den eigenen Herrschaftsbereich einzubeziehen, wurde dennoch »mit den neuen Orden keine Politik der Konfrontation betrieben« (S. 248). *Wilfried Schöntag* (S. 261–283) verfolgt die Frühgeschichte des Prämonstratenserstifts Marchtal bis 1300, deren Erforschung durch vielfache Urkundenfälschungen erschwert ist. Dennoch gelingt es ihm, den Übergang vom bregenz-tübingerischen Hausstift zum Eigenstift des Hochstifts Konstanz als mehrstufigen Vorgang herauszustellen, der sich in die bisher bekannte Politik der Konstanzer Bischöfe einordnen läßt. Bei seiner Untersuchung über Herrschaftsträger im Schönbuch kann *Sönke Lorenz* (S. 285–320) u. a. aufgrund seiner Forschungen zum Schenkungsbuch von Klosterreichenbach zweifelsfrei feststellen, daß die Tübinger Grafen bereits in den 80er Jahren des 11. Jahrhunderts über Herrschaftsrechte im Schönbuch verfügten und Einfluß auf dortige Rodungsvorstöße nahmen.

Wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten gewidmet sind die Beiträge von *Peter Hilsch* (S. 37–50), »Bemerkungen zu Bergbau und Bergregal im 12. Jahrhundert«, der die Ergebnisse von P. Spufford, »Money and its Use in Medieval Europe« (1988) für den deutschen Raum diskutiert und von *Ulrich Klein* (S. 321–354), der eine systematische Übersicht über den von 1180–1330 geprägten Rottweiler Pfennig liefert, die auf einer Materialgrundlage von 197 Münzen in 124 Stempelvariationen beruht und durch 8 Tafeln und 2 Karten illustriert wird.

Die genannten Beiträge, deren Themen bewußt eng an das Forschungsgebiet Gerhard Baakens angelehnt wurden, werfen einerseits ein Licht auf die Vielfältigkeit von dessen Stauferstudien, bieten aber

andererseits auch im einzelnen durchaus neue Ergebnisse sowohl zur politischen und Kirchengeschichte wie auch zur Landes- und Wirtschaftsgeschichte der Stauferzeit, auf die die Forschung in Zukunft zurückgreifen wird.

Marlene Meyer-Gebel

OTTO P. CLAVADETSCHER: Rätien im Mittelalter. Verfassung, Verkehr, Recht, Notariat. Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zum 75. Geburtstag. Disentis: Desertina Verlag; Sigmaringen: Jan Thorbecke 1994. Geb. 608 S., 1 Abb. DM 108,-.

Otto P. Clavadetscher ist in letzter Zeit außerhalb seines engeren Wirkungsgebietes vor allem als Bearbeiter des CHARTULARIUM SANGALLENSE (vgl. Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 14, 1995, S. 363) bekannt geworden. Die von ihm 1983 mit Band 3 eröffnete Edition der Urkunden des Kantons St. Gallen und die seither zügig fortgeführte Arbeit daran gilt zu Recht als eine der erstaunlichsten Leistungen der Schweizer Mediävistik in der Gegenwart.

Doch darf darüber nicht vergessen werden, daß Clavadetscher zahlreiche Einzelstudien vorgelegt hat, die – wie die Herausgeber der Festschrift, *Ursus Brunold* und *Lothar Deplazes*, mit gutem Grund hervorheben – aus der europäischen Mediävistik nicht mehr wegzudenken sind. Den Herausgebern ist zu danken, daß sie den Nachdruck von über 30 der wichtigsten (von 166 bibliographisch erfaßten) Schriften des Jubilars aus fünf Jahrzehnten besorgt haben, die den Zeitraum von Spätantike bis Spätmittelalter umspannen. Damit sind grundlegende Arbeiten, die zum Teil an entlegener Stelle publiziert wurden und daher oft schwierig zu beschaffen waren, (unter Angabe der Seitenzählung des Erstdrucks) in einem Band vereint und bequem zugänglich. Thematisch ist der Band in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil mit insgesamt 20 Beiträgen (S. 1–386) wird neben der Verfassungs- und Verkehrsgeschichte auch die (im Buchuntertitel nicht genannte) Kirchengeschichte thematisiert, der zweite, der auch dezidierte Forschungen zum rätischen Urkundenwesen enthält, ist mit »Rezeption des Römischen Rechts, Notariat« überschrieben und enthält elf Schriften (S. 387–589). Allen Arbeiten gemeinsam ist ihre »Quellennähe«, der »handwerklich« vorbildliche Umgang mit der Überlieferung und das allenthalben spürbare Bemühen, Schlußfolgerungen nicht aus Zufallsfunden oder isoliert betrachteten Einzelfällen zu ziehen, sondern auf eine breite, urkundlich gesicherte Basis zu stellen.

Die Rezeption der dieserart aus den spezifischen Quellen des Raums gewonnenen Ergebnisse zeigt, daß diese nicht nur für Rätien selbst Bedeutung haben. Sie greifen vielfach weit darüber hinaus und sind im Rahmen der Reichsgeschichte zu bewerten. Ohne dies im einzelnen hier angemessen würdigen zu können, sei exemplarisch auf Clavadetschers anregende Beiträge zur Reichsgutforschung, insbesondere zu dem berühmten rätischen Reichsguturbar, und zur karolingerzeitlichen Grafschaft verwiesen.

Eine Bibliographie Otto P. Clavadetschers seit 1985 (S. 591f.; für die früheren Arbeiten vgl. Churrätisches und st. gallisches Mittelalter. Festschrift für Otto P. Clavadetscher zu seinem fünfundsiebzigsten Geburtstag. Hrsg. von Helmut Maurer, Sigmaringen 1984, S. 257–264) und ein nützliches Register der Personen- und Ortsnamen (S. 593–607) runden den nicht nur äußerlich gewichtigen Band ab.

Stephan Molitor

4. Mittelalterliche Theologie- und Geistesgeschichte

GERT WENDELBORN: Bernhard von Clairvaux. Ein großer Zisterzienser in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang 1993. 238 S. Kart. DM 59,-.

Die Wende in der ehemaligen DDR hat auch im Bereich der wissenschaftlichen Literatur eigenartige Spuren hinterlassen, die nicht immer gleich erkannt worden sind, so daß man etwas verwundert vor einigen Neuerscheinungen steht, wie man hier und da auch in den Rezensionsteilen unserer Zeitschriften sehen kann. Anscheinend haben wir das »Glück«, verspätete DDR-Manuskripte nun doch noch gedruckt zusehen.

Der Verfasser hat sich schon mehrfach in Biographien versucht, die seinerzeit in der DDR erschienen und bei uns kaum bekannt sind, so über derart unterschiedliche Persönlichkeiten wie Joachim von Fiore, Franziskus von Assisi und Martin Luther; die ausführlichen Hinweise Wendelborns darauf nützen dem